

# Bekanntmachung

## Widmung einer Ortsstraße in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 24. Oktober 2024 wird

1. die im Bebauungsplan Nr. 97 „Auf dem Sackslande – Erweiterung“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 7, Flurstücke 149/1 und 149/2 tlw., ausgewiesene Wohnstraße/Straßenfläche wird als Gemeindestraße im Sinne von § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. die im Bebauungsplan Nr. 97 „Auf dem Sackslande – Erweiterung“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 7, Flurstücke 149/2 tlw., 151/2 tlw., 152/1 tlw. und 161, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hilter a.T.W.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt die Widmung in Kraft.

Hilter a.T.W., 25.10.2024

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister



Schewski

